

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2447

vom 11. September 1984

Wasserschutzzonen und Nutzungsreglemente für die Quellen der Gemeinde Rickenbach

Die Einwohnergemeindeversammlung von Rickenbach hat am 3. Februar 1983 die Wasserschutzzonen für die Kreuzackerquellen und am 8. Juni 1983 für die Oberacker-, Haupt-, Krügli- und Cholholzquellen beschlossen und dazu die Nutzungsreglemente erlassen. Am 11. Februar 1983 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Buus den auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Teil der Wasserschutzzone für die Cholholz- und Krügliquellen samt Reglement beschlossen.

Die Schutzzonenpläne und die Nutzungsreglemente wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt, nämlich vom 28. März bis 28. April 1983 in Rickenbach für die Kreuzackerquellen, vom 15. August bis 15. September 1983 in Rickenbach für die Oberacker-, Haupt-, Krügli- und Cholholzquellen und vom 9. März bis 9. April 1984 in Buus für die Krügli- und Cholholzquellen. Innert der Auflagefrist hat _____, gegen den Einbezug der Parzelle Nr. _____ in die Schutzzone II der Kreuzackerquellen Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Rickenbach hat in der Folge das Verständigungsverfahren durchgeführt, worauf _____ seine Einsprache am 24. Oktober 1983 zurückzog.

Der Gemeinderat von Rickenbach unterbreitet mit Schreiben vom 23. Juli 1984 die Mutationen zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von den Einwohnergemeindeversammlungen von Rickenbach und Buus ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen von Rickenbach am 3. Februar und 8. Juni 1983 und von Buus am 11. Februar 1983 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Kreuzacker-, Haupt-, Krügli-, Oberacker- und Cholholzquellen bestehend aus Plänen und Nutzungsreglementen, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 56/ZP/0/6, 56/ZP/0/7 und 56/ZP/0/8 für Rickenbach, sowie 18/ZP/0/6 für Buus versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Rickenbach, 4462 Rickenbach

Gemeinderat Buus, 4463 Buus

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Meliorationsamt

Bauinspektorat

Amt für Orts- und Raumplanung (4)

Tiefbauamt

Kantonales Laboratorium

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit je 27 genehmigten Plänen und Reglementen)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

